

Übersichtsbegehung mit artenschutzfachlicher Konflikteinschätzung

zum Bebauungsplan

"Südlich des Hohbergs"

Stadt Pforzheim

Auftraggeber: Stadt Pforzheim
Amt für Stadtplanung, Liegenschaften und Vermessung
Abt. Städtebauliche Planung
Technisches Rathaus, Östliche Karl-Friedrich-Str. 4-6
75158 Pforzheim

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

April 2016

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
4	Methodik	5
5	Ergebnisse	5
5.1	Vögel	5
5.2	Fledermäuse	7
5.3	Zauneidechse	7
5.4	Weitere Arten	7
6	Zusammenfassung und Vorschläge zu weiteren Erhebungen	7
7	Literatur	8

1 Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung mit artenschutzfachlicher Konflikteinschätzung zum Bebauungsplan „Südlich des Hohbergs“ in Pforzheim. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst die Bereiche zwischen der BAB A 8 im Süden, der B 294 im Osten, der Erddeponie im Norden und dem Alten Göbricher Weg im Westen. Es nimmt eine Fläche von ca. 42 ha ein.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.

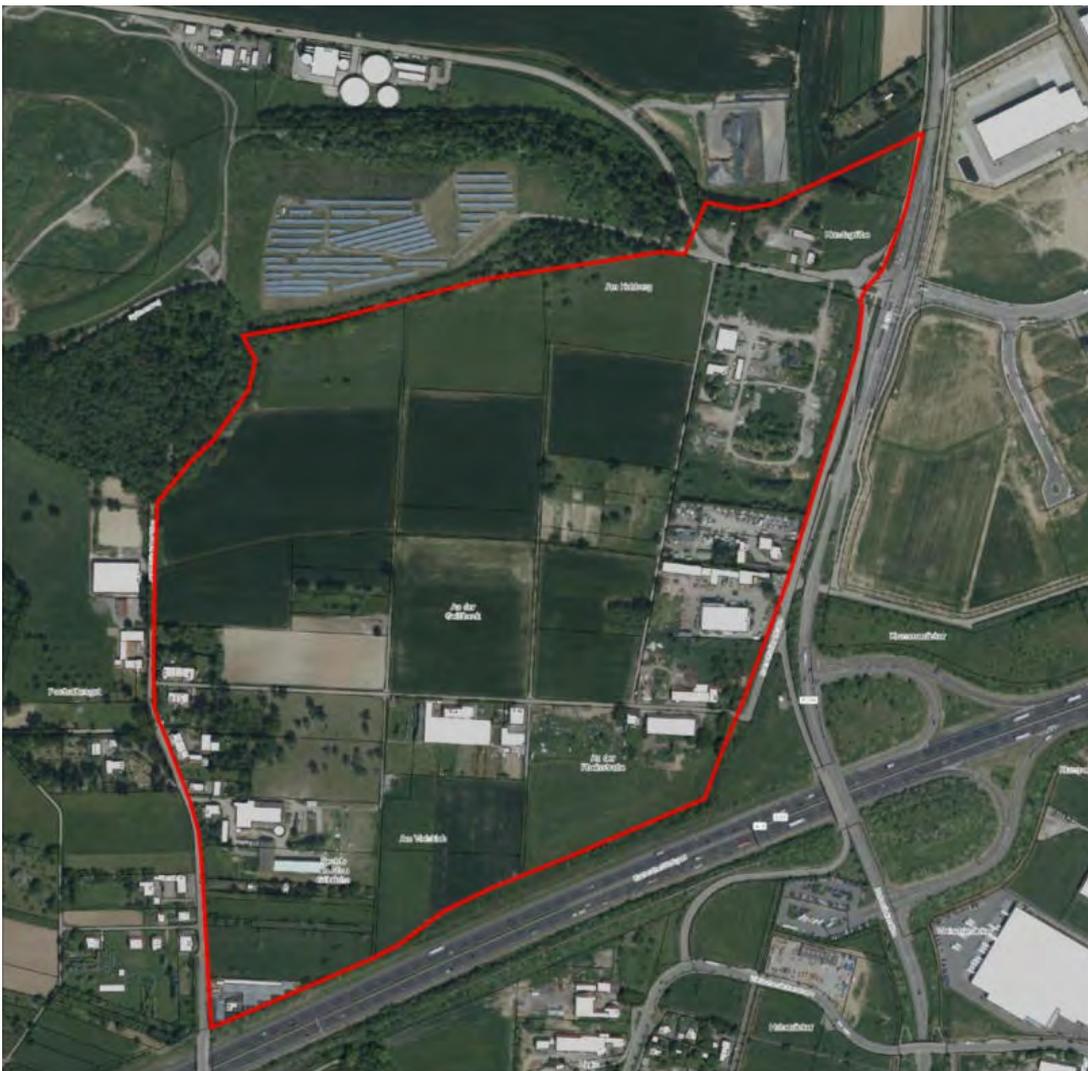


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes



Abb. 2: Streuobstbereich und Landwirtschaftliches Gebäude – Bauschlatter Straße 85



Abb. 3: Beweidete Streuobstwiese und Gärtnerereifläche im südwestlichen Teil



Abb. 4: Streuobstbestand mit Nachpflanzung nördlich BAB A 8



Abb. 5: Streuobstbestand mit Steinschüttungen, im Hintergrund Deponie



Abb. 6: Waldbereich an nordwestlichem Rand des Plangebietes

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 15.03.2016 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet.

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 33 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Vogelarten können bislang 25 als Vogelarten mit Brutverdacht im eigentlichen Untersuchungsgebiet gewertet werden. 8 Arten können als Brutvogelarten im Umfeld gelten.

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.
B: Brutverdacht; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art 1

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	§	*
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-	§	*
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	§	*
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	V	3	§	*
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	§	*
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	-	-	§	*
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	B	-	-	§	*
8.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	V	V	§	*
9.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	§	*
10.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	-	-	§	*
11.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	§	*
12.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	§	*
13.	Haustaube, Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	B	-	-	§	*
14.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-	§	*
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	§	*
16.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	-	-	§§	*
17.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	-	-	§	*
18.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	§	*
19.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	§	*
20.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	-	V	§§	Anh. I
21.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B	-	-	§§	Anh. I
22.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	V	3	§	*
23.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	-	-	§	*
24.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B	V	-	§	*
25.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	§	*

Tab. 2: Sonstige nachgewiesene Vogelarten.
BVU/NG: Brutvogel der Umgebung und Nahrungsgast, DZ/WG: Durchzügler oder Wintergast; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1;

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BVU	2	-	§	*
2.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BVU	-	-	§	*
3.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	DZ	-	-	§	*
4.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BVU	-	-	§§	*
5.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BVU	-	-	§	*
6.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BVU	V	-	§§	Anh. I
7.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BVU	-	-	§	*
8.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BVU	V	-	§§	*

5.2 Fledermäuse

Eine gezielte Erfassung der Fledermäuse im Rahmen der Übersichtsbegehung erfolgte nicht. Ein Vorkommen kann aber aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (Alter der Bäume, Gebäude, Scheunen) nicht ausgeschlossen werden (Einzelquartiere, Männchenquartiere, Zwischenquartiere).

5.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Rahmen der Übersichtsbegehung im Gebiet nachgewiesen werden.

5.4 Weitere Arten

Vorkommen ausgewählter holzbewohnender Käferarten bzw. wertgebender Tagfalterarten (Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten

Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

6 Zusammenfassung und Vorschläge zu weiteren Erhebungen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung konnten 33 Vogelarten festgestellt werden, davon 25 als brutverdächtig. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist jedoch mit dem Auftreten weiterer Arten zu rechnen. Daher wird hier eine weitergehende Untersuchung der Brutvogelartenbestände empfohlen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann ein Vorkommen aufgrund geeigneter Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Daher wird hier eine weitergehende Untersuchung empfohlen.

Die Zauneidechse konnte im Rahmen der Übersichtsbegehung nachgewiesen werden. Weitergehende Erfassungen sind auch hier erforderlich.

Vorkommen ausgewählter holzbewohnender Käferarten bzw. wertgebender Tagfalterarten (Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten

Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

7 Literatur

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch Art. 1 der ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006.

Reck, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.